

Fragenkatalog zu den Entwürfen des KiMoG und FamFG

Grundsatzfragen

1. Gleichberechtigte Elternschaft

Im geltenden Familienrecht führt eine Trennung regelmäßig zu einer Hierarchisierung der Eltern in Betreuungs- und Umgangselternteil mit unterschiedlichen Rechtspositionen. Diese strukturelle Ungleichbehandlung wirkt nachweislich konfliktverschärfend. Gleichzeitig wird im Entwurf vielfach auf das Thesenpapier der Arbeitsgruppe im BMJ von 2019 verwiesen.

Warum setzt der Entwurf die bereits damals empfohlene rechtliche Gleichstellung beider Eltern als Betreuungselternteile – bei gegebenenfalls unterschiedlichen Betreuungsanteilen – nicht um?

2. Dilemma: Gewaltschutz vs. Beziehungsschutz

Eine Stärkung des Gewaltschutzes ist uneingeschränkt zu begrüßen. In der familiengerichtlichen Praxis stellen jedoch gerade Fälle mit unklaren oder wechselseitig erhobenen Gewaltvorwürfen erhebliche Herausforderungen dar. Gerichte müssen hier zwischen Gewaltschutz und Erhalt der Eltern-Kind-Beziehung abwägen.

Welche Leitgedanken verfolgen die Entwürfe im Umgang mit solchen Konstellationen?

3. Konfliktveto

In der Rechtsprechung wird häufig die Qualität der elterlichen Kommunikation als maßgeblich für den Umgangsumfang herangezogen (vgl. § 1683 Abs. 2 Nr. 2 BGB-E). Die Annahme „*Die Eltern können nicht kommunizieren.*“ führt jedoch regelmäßig dazu, dass ein Elternteil für das Verhalten des anderen mitverantwortlich gemacht wird. Dies begünstigt strategisches Konfliktverhalten.

Durch diese als „Konfliktveto“ bekannte Dynamik profitieren nicht selten diejenigen Elternteile, die Kommunikation verweigern, Konflikte eskalieren lassen oder Umgangskontakte dauerhaft behindern, die sich also in hohem Maße kindeswohlwidrig verhalten.

- a) Welche Maßnahmen enthalten die Entwürfe, um vorsätzlich konflikthaftes und eskalierendes Elternverhalten zu begrenzen und kooperative Elternschaft zu fördern?
- b) Welche Maßnahmen zur Konfliktprävention enthalten die Entwürfe?

4. Kindesentzug als Gewalthandlung

Ein einseitiger Wegzug eines Elternteils mit dem Kind hat nach unserer Erfahrung kaum rechtliche Konsequenzen. Die Akte wird lediglich von einem Jugendamt zum nächsten weitergereicht, während der Kontakt zum anderen Elternteil häufig abbricht.

Mit Verweis auf die Regelungen in anderen westlichen Ländern bezüglich dieser Problematik möchten wir folgende Fragen stellen:

- a) Sieht das BMJV in der rechtswidrigen Verbringung eines Kindes im Inland und den damit oftmals verbundenen Kontaktabbrüchen eine Form von Gewalt?
- b) Inwieweit verbessert der Entwurf die derzeit unbefriedigende Rechtslage bei einseitigen Wegzügen?
- c) Beabsichtigt das BMJV im Sinne des Gewaltschutzes und vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung zur Reichweite des § 235 StGB eine Strafbarkeit auch für innerstaatliche Kindesentziehung durch sorgeberechtigte Elternteile? ¹

¹ EuGH, Urteil vom 19.11.2020 – C-454/19, ZW, ECLI:EU:C:2020:947, Rn. 30 - 35

5. Allseitiger Gewaltschutz

Die Gesetzesentwürfe sind – im Gegensatz zum Gewalthilfegesetz – geschlechtsneutral gestaltet, was sehr zu begrüßen, mit Blick auf Art. 3 GG aber auch verfassungsrechtlich geboten ist. Gleichzeitig entsteht der Eindruck (z. B. § 1684 BGB-E), dass Schutzmechanismen vor allem gegen den zeitlich weniger betreuenden Elternteil wirken sollen.

Welche Maßnahmen und Schutzkonzepte greifen bei Gewalthandlungen des sogenannten Betreuungselternteils?

6. Familienpsychologische Gutachten

Es ist bereits heute ein bekanntes Problem, dass Familiengerichte ihre Entscheidungsverantwortung vielfach an familienpsychologische Gutachter auslagern. Auch ist bekannt, dass diese Gutachten das Verfahren deutlich verlängern und teilweise von zweifelhafter Qualität sind.

Die Entwürfe sehen nun eine Stärkung der Amtsermittlungspflicht bei Anzeichen von häuslicher Gewalt vor, ohne dass das Familiengericht – im Gegensatz zum Strafgericht – über Ermittlungshelfer verfügt. Die Vermutung liegt nahe, dass es hierdurch zu einem weiteren Aufwuchs von Begutachtungsaufträgen kommen wird.

- a) Welche Maßnahmen sehen die Entwürfe vor, die Beauftragung von familienpsychologischen Gutachten im gerichtlichen Verfahren auf ein notwendiges Mindestmaß zu begrenzen?
- b) Wie stellt man die Erfüllung fachlicher Mindestanforderungen solcher Gutachten sicher?

7. Präjudizierung durch Zeitablauf

Die Kombination aus prognosebasierter Prüfung (§ 1632 i. V. m. § 1684 BGB-E) und Zeitverlauf führt dazu, dass vorläufige Schutzentscheidungen faktisch präjudizielle Wirkung entfalten und sich dadurch verfestigen. Dieser Effekt wird durch langwierige familienpsychologische Gutachten weiter verstärkt. Diese Problemlage ist bereits heute als „Entscheid durch Zeitablauf“ weithin bekannt.

Wie möchte man verhindern, dass das Kontinuitätsprinzip (§ 1683 (2) Nr. 4 BGB-E) bei vorläufigen Schutzmaßnahmen zur selbsterfüllenden Prophezeiung wird?

8. Kostenfolgen von einseitigem Wegzug

Ein einseitiger Wegzug mit dem Kind kann nicht nur zu Kontaktabbrüchen führen, sondern auch erhebliche Kosten verursachen, die den Kontakt zum Kind für den zweiten Elternteil faktisch erschweren oder sogar unmöglich machen.

- a) Sieht der Entwurf Regelungen zur Verteilung von Umgangskosten bei einseitiger Distanzschaffung vor? Falls ja, wird berücksichtigt, welcher Elternteil die Distanz verursacht hat?
- b) Wie soll verhindert werden, dass ein formal bestehendes Umgangsrecht wegen erheblicher Kosten und Entfernungen faktisch nicht mehr wahrgenommen werden kann?

9. Kinderverbundverfahren

Trotz vielfacher Empfehlungen bleibt es bei der Trennung der Streitgegenstände (Sorge, Umgang, Unterhalt, Scheidung). Dies führt zu Redundanzen, hohen Kosten und Belastungen für Kinder und Eltern.

Warum wurde der Ansatz eines integrierten Kinderverbundverfahrens erneut nicht aufgegriffen?

10. Verfahrenstechnische Modernisierung

- a) Warum sieht der Entwurf keine verpflichtende Videoaufzeichnung von Kindesanhörungen vor, womit man im Strafrecht (Childhood-Häuser) bereits gute Erfahrungen gemacht hat?
- b) Inwieweit wurden Online-Anhörungen als Alternative oder Ergänzung zum Wahlgerichtsstand geprüft?

Fragen zu einzelnen Paragraphen des KiMoG

11. Kindeswohl (§ 1626 BGB-E)

Die erstmalige Legaldefinition des bisher unbestimmten Rechtsbegriffs des Kindeswohls ist sehr zu begrüßen und scheint an die Regelungen anderer europäischer Länder angelehnt. Dennoch ergeben sich folgende Fragen:

- a) Wieso hat man die wichtigen Punkte Nr. 8 bis 10 der Kindeswohldefinition in § 138 des österreichischen ABGB, also
 - Schutz vor rechtswidriger Verbringung,
 - Kontakterhalt des Kindes zu beiden Eltern sowie
 - Vermeidung von Loyalitätskonflikten

nicht ausdrücklich in den Kindeswohllatalog des § 1626 Absatz 3 BGB-E aufgenommen?

Wir sehen, dass der Kontakterhalt zu beiden Eltern und die Vermeidung von Loyalitätskonflikten an anderer Stelle bereits funktional angelegt sind (etwa in § 1680 Absatz 2 und § 1682 BGB-E sowie in der Begründung zu § 1626 Absatz 3 Nr. 4 BGB-E).

Warum wurde auf eine ausdrückliche Verankerung im Katalog verzichtet, und weshalb fehlt der Schutz vor rechtswidriger Verbringung als eigenständiger Kindeswohlbelang vollständig?

- b) Das Kindeswohl gilt als maßgeblich für familiengerichtliche Entscheidungen. Wie wird sichergestellt, dass der im Verfahren geäußerte Kindeswille nicht isoliert, sondern im Kontext mit dem gesamten Kindeswohl fachlich eingeordnet wird?
- c) Wie wird gewährleistet, dass auch der Aufbau neuer Bindungen – etwa nach Kontaktunterbrechungen – als eigenständiger Kindeswohlbelang berücksichtigt wird?

12. Gewaltbegriff (§ 1632 BGB-E)

Die breite Definition häuslicher Gewalt – insbesondere wirtschaftlicher Gewalt – wirft erhebliche Abgrenzungsfragen auf. Wir bitten um Klärung der Fallkonstellationen a) bis d), insbesondere im Hinblick auf objektivierbare Kriterien.

- a) Es besteht eine Alleinverdiener- bzw. Hausfrauenehe, die durch das einvernehmlich gewählte Rollenmodell eine hohe wirtschaftliche Abhängigkeit bedingt – erst recht im Fall einer Trennung. Liegt hier bereits wirtschaftliche Gewalt im Sinne des Entwurfs vor?
- b) Die Unterhaltsfähigkeit oder die Erfüllung einer Erwerbsobliegenheit ist strittig. Der unterhaltsberechtigten Elternteil hält dies für wirtschaftliche Gewalt und beantragt Gewaltschutz. Liegt hier wirtschaftliche Gewalt im Sinne des Entwurfs vor, auch wenn eine Strafbarkeit nach § 170 StGB objektiv nicht gegeben ist?
- c) Ein Unterhaltsschuldner befindet sich im SGB-II-Bezug, was in aller Regel auf eine fehlende Unterhaltsfähigkeit hindeutet. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erscheint aufgrund der aktuellen unterhaltsrechtlichen Regelungen als verhaltensökonomisch nicht sinnvoll, da der Selbstbehalt teilweise unter dem sozialrechtlichen Existenzminimum liegt. Liegt wirtschaftliche Gewalt vor? Inwieweit greift hier das Schutzrecht des Art. 12 Abs. 2 GG?
- d) Der zeitlich weniger betreuende Elternteil ist in seiner Betreuungszeit auf Leistungen nach SGB II für das Kind angewiesen. Für die Bewilligung fordert das Jobcenter als Nachweis eine schriftliche Bestätigung des hauptbetreuenden Elternteils. Diese wird verweigert. Handelt es sich hierbei um wirtschaftliche Gewalt des hauptbetreuenden Elternteils?

13. Gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern (§ 1629 und § 1630 BGB-E)
Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Entwurf die gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern erleichtern will. Es entspricht der Lebenswirklichkeit vieler Familien, dass Väter von Anfang an Verantwortung für ihr Kind übernehmen wollen, unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind. Der Entwurf sieht hier eine Widerspruchslösung vor.
- Muss ein Widerspruch gegen die Entstehung der gemeinsamen Sorge begründet werden?
 - Ist nach einem Widerspruch ein beschleunigtes gerichtliches Klärungsverfahren vorgesehen?
 - Wie wird ausgeschlossen, dass ein Widerspruch ohne konkrete Kindeswohlbezogene Gründe zu einem faktischen Vetorecht wird?
14. Zumutbarkeit (§ 1627 und § 1682 BGB-E)
Der Begriff der Zumutbarkeit ist in den Regelungen zur Sorge und Umgang zentral. Naturgemäß haben Elternteile in Trennungssituationen sehr unterschiedliche Ansichten, was "zumutbar" ist. Wieso hat man auf eine Konkretisierung dieses Rechtsbegriffs verzichtet, wie sie ja beim Kindeswohl und beim Gewaltbegriff auch vorgenommen wurde?
15. Betreuungsmodelle (§ 1683 (3) BGB-E)
Wir begrüßen, dass erstmals verschiedene Betreuungsmodelle gleichberechtigt benannt werden. Diese Nennung erscheint jedoch vorerst rein deklaratorisch. Welche Änderungen der gerichtlichen Praxis erwartet man durch diese Regelung? Oder stellt die Benennung vor allem einen Vorgriff auf die Einführung unterhaltsrechtlicher Stufenmodelle dar?
16. Pflicht zur Rücksichtnahme (§§ 1627, 1646 und 1682 BGB-E)
Die im Entwurf vorgesehene Pflicht der Eltern, das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil nicht zu beeinträchtigen und die Erziehung nicht zu erschweren, ist für Trennungsfamilien von erheblicher Bedeutung. In der Praxis zeigt sich jedoch häufig, dass Umgangsvereitelung, Informationsverweigerung, Abwertung des anderen Elternteils oder eine fortgesetzte Verweigerung der Kommunikation nur unzureichende Konsequenzen haben.
- Welche wirksamen Reaktionsmöglichkeiten bestehen, wenn ein Elternteil wiederholt gegen die Pflicht verstößt, die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil nicht zu beeinträchtigen?
 - Wie sollen Familiengerichte künftig auf Umgangsvereitelung, Informationsverweigerung oder die systematische Abwertung des anderen Elternteils reagieren?
 - Sieht das BMJV die Gefahr, dass eine Rücksichtnahmepflicht ohne praktisch wirksame Rechtsfolgen in hochstrittigen Verfahren ins Leere läuft?
 - Wie möchte man verhindern, dass *unzutreffende* Gewaltvorwürfe durch Berufung auf die Regelungen zur Zumutbarkeit die Rücksichtnahmepflicht aushebeln?
17. Umgangsausschluss (§ 1684 BGB-E)
Im Gegensatz zum ursprünglichen Entwurf zu § 1684 BGB-E vom 22.08.2025, der noch objektivierbare Gewalthandlungen gegen das Kind als Auslöseschwelle für die Rechtsfolgen vorsah, ist man nun offenbar zu einem verdachtsbasierten Prognoseansatz übergegangen, der neben dem Kind auch den hauptbetreuenden Elternteil umfasst.
- Bei einer sehr breiten Gewaltdefinition besteht hier also eine gleichzeitig sehr niedrige Auslöseschwelle für massive, teilweise irreversible Rechtsfolgen.**
- Wie schätzt das BMJV die Gefahr einer prozesstaktischen Instrumentalisierung dieses Schutzmechanismus ein?

- b) Wie wird vorsätzlichen Falschbeschuldigungen begegnet?

Wir verstehen, dass der Entwurf versucht, das politische Versprechen „Gewaltschutz im Sorge- und Umgangsrecht berücksichtigen“ des Art. 31 der Istanbul-Konvention umzusetzen. Das Umgangsrecht ist jedoch lediglich ein Kontaktrecht des Kindes und seiner Elternteile. Es kann bereits heute durch gestufte Maßnahmen zur Gefahrenabwehr eingeschränkt werden.

Eine elektronische Fußfessel oder die Verpflichtung zu einem sozialen Trainingskurs gehen darüber hinaus. Sie betreffen nicht unmittelbar die Ausgestaltung des Umgangs, sondern die allgemeine Lebensführung eines Elternteils. Eingriffsschwelle für derartige Auflagen war bisher eine Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB.

- c) Aus welchen konkreten Gründen sollen die Regelungen des § 1666 BGB-E zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung alleine nicht ausreichen, so dass in § 1684 BGB-E eine Doppelung der Maßnahmen erforderlich scheint?
- d) Inwieweit sieht das BMJV bei den im § 1684 BGB-E geplanten massiven Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch gewahrt?

18. Begleiteter Umgang und Umgangspflegschaft (§ 1685 und § 1686 BGB-E)

Wenn Umgang aus Gründen des Kinderschutzes nicht unbegleitet stattfinden kann, können begleiteter Umgang, Umgangspflegschaft oder strukturierte Übergaben wichtige mildere Mittel gegenüber einem Umgangausschluss sein. In der Praxis scheitern solche Lösungen jedoch häufig an fehlenden Angeboten, langen Wartezeiten, begrenzten Kapazitäten oder ungeklärter Finanzierung.

- a) Wie wird verhindert, dass angeordneter begleiteter Umgang mangels Kapazitäten faktisch zu einem Umgangausschluss wird?
- b) Sind Qualifikations- und Neutralitätsanforderungen für Umgangsbegleiter und Umgangspfleger vorgesehen?
- c) Wie sollen Kostenfragen geregelt werden, damit begleiteter Umgang nicht an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit scheitert?

Fragen zu einzelnen Paragraphen des FamFG

19. Rechtsmittel im eA-Verfahren (§ 57 und § 68 FamFG-E)

Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf die Möglichkeit der Beschwerde vorsieht, um eine einstweilige Anordnung im Umgangsverfahren zu überprüfen (§ 57 FamFG-E). Gleichzeitig fällt auf, dass die Hürden für eine „Nichtbefassung“ des Beschwerdegerichts bewusst niedrig gehalten sind (§ 68 (3) FamFG-E). Eine faktische Wirkungslosigkeit der Beschwerde ist zu befürchten.

Welche Überlegungen führten zu dieser Ausgestaltung des neuen Rechtsmittels?

20. Hinwirken auf Einvernehmen (§ 156 und § 156a FamFG-E)

Es ist Konsens, dass im Falle von objektivierbaren Gewalthandlungen ein Hinwirken auf Einvernehmen kontraindiziert ist. Die rechtliche Schwelle im Entwurf sind jedoch bereits „Anhaltspunkte“. Hier besteht die Sorge, dass bereits einseitige und unbelegte Behauptungen als solche gewertet werden könnten, die in konflikthaften Verfahren häufig sind. Auf die eingangs dargestellte Problematik des „Konfliktvetos“ sei hier nochmals hingewiesen.

- a) Wie sollen Familiengerichte die erweiterte Amtsermittlungspflicht erfüllen, angesichts der begrenzten Ressourcen?
- b) Wie wird verhindert, dass unbelegte Gewaltvorwürfe das Hinwirken auf Einvernehmen unterlaufen?

Abschlussfrage

Die Entwürfe versuchen, sowohl Gewaltschutz als auch Beziehungsschutz zu stärken. Dies trifft in der Realität jedoch auf eine Familiengerichtsbarkeit, die aus unserer Erfahrung nicht über die für die geforderten Amtsermittlungen notwendigen Ressourcen verfügt. Eine Strategie der restriktiven Risikominimierung seitens der Gerichte in der Folge ist absehbar.

Wenn unbegründete Gewaltvorwürfe sanktionsfrei zu einem prozessualen Vorteil führen, der die richterliche Entscheidung durch Präjudizierung faktisch ersetzt, so müssten selbst die kooperativsten Eltern einen Kontaktabbruch zum Kind befürchten. Ein destruktiver Wettlauf um den ersten Gewaltvorwurf wäre die Folge. Wie möchte man im BMJV einer solchen „Windhund-Dynamik“ vorbeugen?

Frankfurt am Main, den 08. Juni 2026

Väteraufbruch für Kinder e.V.

Bundesvorstand